

RS UVS Wien 1991/09/19 03/19/731/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1991

Rechtssatz

In dem dem Autobuslenker angelasteten Verhalten - dieses bestand eben darin, aus dem Haltestellenbereich in den Fließverkehr einzufahren, wobei der Anzeigeleger zum Anhalten seines Fahrzeuges genötigt wurde - kann keine vorschriftswidrige Verhaltensweise vorgefunden werden.

Schlagworte

Nebenfahrbahn, Fließverkehr, Fahrzeug im öffentlichen Dienst

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at